

wieder darzu gebracht werden, indem einer nicht die Beschwerung, und der ander den Nutzen alleine haben kann:

Wann dann die LandesOrdnung ohnedem haben will, daß die Zertheilten Güther wieder zusammengebracht werden sollen,

So bitten Wir allerunterthänigst, Ew: Königl: Majt: geruhen allergnädigst, durch den von Schrenckendorff zu Klingenbergk, gedachter Rosinen Boynerin befehlen zu laßen, daß Sie die zu ihrem Guthe gezogenen Felder und Wiesen abtreten, von deren Nutzung Rechnung thun, und die bißhero von Unnß getragene Beschwerungen bezahlen und ersetzen solle, Solches ist denen Rechten gemees, und wir verharren dafür lebenslang

Ewr: Königl: Majt:
allerunterthänigst
gehorsambste

Zuckerode,
den 13. July ao: 1705.

Georg Clauß,
Hannß Clauß, in
Vormundschaft Hannßen Begens,

b.

Die Antwort des Kurfürsten an den Erb- und Gerichtsherrn Christian Gottlieb Reichbrodten von Schrenckendorff zu Klingenberg durch die Behörde zu Dresden.

Von Gottes Gnaden, Friederich Augustus, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst p.

Lieber getreuer. Welcher gestalt Hannß Begens zwei Vormünder zu Zaudroda allerunterthänigst angebracht, daß bereits Ao. 1621 4 schl. des besten feldes und 2 Wiesenflecke nebst den darzugehörigen Holze von ermeldten ihres Mündels Guthe, so anizo Rosina Boynerin besäße, ohne einzige mit übernommene Beschwerung Veräußert worden, sambt was sie darbey wegen Wiederabtretung solcher felder und wiesen gehorsambst gebethen, das weist der inschluß in mehrern,¹⁾

Worauß hiermit unser gnädigstes Begehren, Du wollest die Interessenten disfalls in gütten auß einanderzusetzen fleiß anwenden, in dessen Verbleibung aber deinen Bericht davon zu weiterer Verfügung, nebst Zurücksendung der Beilage, gehorsambst hinwieder erstatten. Daran geschieht unsere meinung. Datum Dresden am 27. Augusti Anno 1705.

Haubold von Einsiedel.

¹⁾ Hier ist das unter a aufgeführte Gesuch gemeint.